

TADSCHIKISTAN

Gesetz der Republik Tadschikistan "Über die Pflanzenquarantäne" (Nr. 498 von 2009)

(Zakon Respubliki Tadžikistan o karantine rastenij (N 498 ot 2009 goda))

Quelle: <http://www.fitosanitariya.tj/ru/content/normativnye-dokumenty>, aufgerufen am 31.01.2018

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 31.01.2018)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Gesetz der Republik Tadschikistan vom 26.12.2011 Nr. 787

GESETZ DER REPUBLIK TADSCHIKISTAN

Über die Pflanzenquarantäne (Nr. 498 von 2009)

...

ABSCHNITT 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Termini

In vorstehendem Gesetz werden nachfolgende Termini verwendet:

- Quarantäne – amtliches Zurückhalten geregelter Gegenstände unter geschlossenen Quarantänebedingungen zur Beobachtung und Untersuchung oder zur Kontrolle, Testung oder Behandlung
- Pflanzen – lebende Pflanzen und deren Teile einschließlich Samen und genetisches Material;
- Pflanzenquarantäne – Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und/oder Verbreitung von Quarantäneschadorganismen oder zu deren amtlicher Bekämpfung
- Pflanzenerzeugnisse – nicht verarbeitetes Material pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Getreide) sowie verarbeitete Erzeugnisse, bei denen aufgrund ihrer Eigenschaften oder des Verarbeitungsverfahrens die Gefahr der Einschleppung von Quarantäneschadorganismen und deren Verbreitung darin besteht;
- Geregelter Gegenstände – jegliche Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lager, Verpackungen, Beförderungsmittel, Container, Erde und andere Organismen, Gegenstände oder Materialien, die Träger von Schadorganismen sein können oder die Verbreitung von Schadorganismen fördern können und gegen die pflanzengesundheitliche Maßnahmen zu ergreifen sind, insbesondere wenn internationale Sendungen betroffen sind;
- Begasung – Behandlung mit chemischen Mitteln, die die Ware vollständig oder teilweise in gasförmigem Zustand erreichen;

- Entgasung – Beseitigung giftiger Stoffe;
- Pflanzengesundheitliche Quarantänemaßnahmen – amtliche Maßnahmen oder Vorschriften zur Verhinderung der Einschleppung von Schadorganismen in das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan und (oder) deren Verbreitung darin;
- Schadorganismus – Sorte, Art oder biologischer Typ von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;
- Quarantäneschadorganismus – Schadorganismus mit wirtschaftlicher Bedeutung für ein gefährdetes Gebiet, in dem er nicht oder mit begrenzter Verbreitung vorkommt und bekämpft wird;
- Einschleppung...
- Pflanzengesundheitliches Quarantänegebiet – Gebiet, für das ein pflanzengesundheitliches Quarantäneverfahren aufgrund des Nachweises eines Quarantäneschadorganismus festgelegt wurde;
- Pflanzengesundheitliche Quarantäneverfahren – Pflanzengesundheitliche Quarantänemaßnahmen, die für ein pflanzengesundheitliches Quarantänegebiet festgelegt wurden;
- pflanzengesundheitliche Zertifizierung...
- Pflanzengesundheitszeugnis – Dokument, das bescheinigt, dass geregelte Gegenstände den Vorschriften und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne entsprechen;
- Amtliche pflanzengesundheitliche Quarantänekontrolle...
- Vorschriften und Normen zur Gewährleistung der Pflanzenquarantäne – normative Rechtsakte, normativ-technische und –methodische Dokumentationen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne.
- Quarantäneeinfuhrgenehmigung – amtliches Dokument, mit dem die Einfuhr einer bestimmten Ware genehmigt wird, wobei die genannten pflanzengesundheitlichen Anforderungen einzuhalten sind;
- Sendung – eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder sonstigen Gegenständen, die aus einem Land in ein anderes verbracht wird (die Sendung kann aus einer oder mehreren Arten von Waren oder Partien bestehen);
- Partie – eine bestimmte Menge einer Ware, die sich durch ihre homogene Zusammensetzung, Herkunft usw. auszeichnet und einen Teil der Sendung darstellt;
- befallsfreies Gebiet...
- Schadorganismusrisikoanalyse...
- Durchfuhrsendung...
- Wiederausfuhrsendung...
- zuständige amtliche Stelle...

ABSCHNITT 2. AMTLICHE STELLE FÜR PFLANZENGESUNDHEITLICHE KONTROLLE UND QUARANTÄNE

...

ABSCHNITT 3. GEWÄHRLEISTUNG DER PFLANZENQUARANTÄNE

...

Artikel 10. Pflanzengesundheitszeugnisse für geregelte Erzeugnisse

Geregelte Gegenstände dürfen gemäß den Vorschriften und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne in das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan und in Gebiete, die frei von Quarantäneschadorganismen sind, eingeführt werden, aus pflanzengesundheitlichen Quarantänegebieten der Republik Tadschikistan ausgeführt werden und durchgeführt werden, wenn im Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt ist, dass die geregelten Gegenstände den Anforderungen der Vorschriften und Normen für die Pflanzenquarantäne entsprechen.

Jegliche geregelten Gegenstände, die in das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan eingeführt oder aus diesem ausgeführt werden, sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis, das von der zuständigen amtlichen Stelle für Pflanzenschutz des Ausfuhrlandes ausgestellt wurde, und einer Quarantäneimportgenehmigung begleitet.

...

► M1 Artikel 10(1). Äquivalenz pflanzengesundheitlicher Quarantänemaßnahmen

Pflanzengesundheitliche Quarantänemaßnahmen in einem anderen Land gelten als äquivalent zu Maßnahmen in der Republik Tadschikistan, wenn die zuständige amtliche Stelle feststellt, dass die in dem Land angewendeten Maßnahmen das gleiche oder ein besseres Pflanzenschutzniveau gegenüber Quarantäneschadorganismen bietet wie bzw. als in der Republik Tadschikistan gefordert.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit pflanzengesundheitlicher Quarantänemaßnahmen sollte allgemeinverständlich sein. ◀

Artikel 11. Schutz des Hoheitsgebietes der Republik Tadschikistan vor Quarantäneschadorganismen

Die Einfuhr geregelter Gegenstände in das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan und deren Durchfuhr durch dieses erfolgen unter Beachtung der gesetzlich in der Republik Tadschikistan festgelegten Vorschriften und Normen für Pflanzenquarantäne sowie unter Beachtung der Bestimmungen der von der Republik Tadschikistan anerkannten internationalen Abkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Quarantäne.

Einfuhrverbot für das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan besteht für geregelte Gegenstände, die mit Quarantäneschadorganismen (mit Ausnahme der in den Vorschriften und Normen für Pflanzenquarantäne vorgesehenen Fälle) befallen sind, sowie für geregelte Gegenstände, wenn bei deren Einfuhr die Vorschriften und Normen für Pflanzenquarantäne verletzt werden.

Zur Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan vorgesehene geregelte Gegenstände unterliegen der amtlichen pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrollpflicht einschließlich Untersuchung.

Geregelte Gegenstände dürfen in das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan nur über Einlassstellen an der Staatsgrenze der Republik Tadschikistan eingeführt werden.

...

Zur Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan bestimmte geregelte Gegenstände unterliegen an der Einlassstelle an der Staatsgrenze der Republik Tadschikistan der ersten und am Bestimmungsort der Ware der zweiten amtlichen pflanzengesundheitlichen Quarantänekontrolle einschließlich Untersuchung.

...

Die Einfuhr von Quarantäneschadorganismen in das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan für wissenschaftliche Zwecke ist durch die Vorschriften und Normen für Pflanzenquarantäne geregelt.

Verboten ist die Verwendung geregelter Gegenstände, die mit Quarantäneschadorganismen befallen sind, mit Ausnahme der in den Vorschriften und Normen für Pflanzenquarantäne vorgesehenen Fälle.

Verboten ist die Nutzung pflanzengesundheitlicher Quarantänemaßnahmen und Beschränkungen jeglicher Form zur Erfüllung von Aufgaben, die nicht in Zusammenhang mit der Pflanzenquarantäne stehen.

Artikel 12. Entseuchung, Reinigung und Entgasung von giftigen Stoffen geregelter Gegenstände

Geregelte Gegenstände, die in das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan eingeführt werden und mit Quarantäneschadorganismen befallen sind, sind an den Einlassstellen an der Staatsgrenze der Republik Tadschikistan oder am Bestimmungsort zu entseuchen, mit Ausnahme der in den Vorschriften und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne vorgesehenen Fälle.

Geregelte Gegenstände, die in das Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan aus Befallsländern für Quarantäneschadorganismen eingeführt wurden, sind, wenn sie nicht zurückgewiesen werden, einer prophylaktischen Entseuchung gemäß den Vorschriften und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne zu unterziehen.

Beförderungsmittel für die Durchfuhr geregelter Gegenstände sind zu reinigen oder gegebenenfalls gemäß den Vorschriften und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne zu entseuchen oder zu entweszen.

Die Entseuchung geregelter Gegenstände durch Begasung und Entgasung giftiger Stoffe erfolgt durch die zuständigen amtlichen Stellen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne der Republik Tadschikistan.

Die Entseuchung, Reinigung und Entgasung giftiger Stoffe von geregelten Gegenständen erfolgen gemäß den Vorschriften und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne.

...

ABSCHNITT 4. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER PFLANZENQUARANTÄNE

...

ABSCHNITT 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

...

Artikel 22. Außerkrafttreten des Gesetzes der Republik Tadschikistan „Über die Pflanzenquarantäne“

Das Gesetz der Republik Tadschikistan „Über die Pflanzenquarantäne“ vom 12. Mai 2001 (Amtsblatt der Republik Tadschikistan, 2001, Nr. 4, S. 206) tritt außer Kraft.

Artikel 23. Inkrafttreten vorstehenden Gesetzes

Das vorstehende Gesetz tritt nach seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

Der Präsident

der Republik Tadschikistan Emomali Rachmon

Duschanbe

26. März 2009, Nr. 498